



Amt für Migration

Aufenthalt

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Bewilligung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen

1. Bewilligungspflicht

Gemäss Artikel 61 AsylG und Artikel 65 VZAE sind jede Erwerbsaufnahme und jeder Stellenwechsel von Flüchtlingen, welchen die Schweiz Asyl gewährt hat (Ausweis B), bewilligungspflichtig, bis diese über die Niederlassungsbewilligung verfügen (Artikel 38 Absatz 4 AuG). Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) dauert die Bewilligungspflicht während der gesamten vorläufigen Aufnahme an. Zum Schutz vor Lohndumping prüft das Amt für Migration vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit und bei einem Stellenwechsel die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

2. Zuständige Behörde

Befindet sich der Sitz von Schweizer Arbeitgebenden im Kanton Luzern, ist das Bewilligungsgesuch an folgende Adresse zu richten: Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern.

3. Vorgehen

Bei jeder Bewilligungsart einzureichen sind:

- Gesuchsformular 2a
- Ausländerausweis
- Arbeitsvertrag

4. Gebühren

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig.